

# D | Musterschreiben 4

**An:** ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

**Betreff:** Einwendung gegen die Ausweisung des Windvorranggebiets KAL-SCH-02-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der zweiten Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erhebe ich Einwendung gegen die geplante Ausweisung des Windvorranggebiets KAL\_SCH\_02\_2 auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden / Gemeinde Kall). Die Ausweisung verstößt gegen die Grundsätze vorsorgender Gefahrenabwehr und ist auch aus Gründen des Denkmal-, Boden- schutz- und Katastrophenschutzrechts abzulehnen.

## 1. Hydrologische Risiken und Retentionsverlust in Hochwasserregion

Die Eifel zählt nicht erst seit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 zu den bundesweit besonders betroffenen Hochwasserräumen. Zwölf Todesopfer im Raum Kall, Schleiden, Gemünd und Olef machen deutlich, wie sensibel die Region auf Eingriffe in Wasser- haushalt und Bodenstruktur reagiert.

Das Plangebiet liegt auf einem steilen Bergrücken mit erosionsanfälligem Waldboden. Bereits der Umweltbericht erkennt an, dass der Boden eine sehr hohe Funktionserfüllung als Extremstandort aufweist. Die zusätzliche Waldinanspruchnahme für Zuwegungen, Fun- damente und Kranstellflächen in Hanglage stellt ein extremes Risiko dar:

- Verlust der Wasserspeicherfähigkeit bei Starkregen
- Verstärkung oberflächlichen Abflusses in die Talräume
- Mobilisierung von Sedimenten und Gefahr von Hangrutschungen
- Beeinträchtigung sensibler Quellbereiche und Nebengewässer

Die Schutzwirkung des Waldes kann – wie Greenpeace eindrucksvoll im Ahrtal dokumen- tierte – nicht durch technische Drainagen oder Aufforstung an anderer Stelle kompen- siert werden. Das Vorhaben gefährdet Leben, Sachgüter und Infrastruktur im Talraum. Wer wollte dafür die Verantwortung übernehmen?

## 2. Brandschutz und Erschließung

Die geplanten Anlagen liegen in einem ausgedehnten Waldgebiet ohne befestigte Zu- fahrtsstraßen. Die Errichtung von bis zu 10 Großanlagen mit über 240 m Gesamthöhe würde:

- großflächige Rodungen,
- Verdichtung mit schwerem Gerät
- und neue dauerhafte Erschließungsachsen erforderlich machen.

Dies schafft eine Brandlast in einem sensiblen Trockenwaldgebiet, in dem – infolge von Klimafolgen und Borkenkäferkalamitäten – bereits heute eine erhöhte Entzündlichkeit vorliegt. Löschwassarentnahme, Zufahrtszeiten und Einsatzreichweite von Feuer- wehrkräften sind nicht sichergestellt.

Die Entfernung zur nächsten befahrbaren Straße (L105) beträgt über 1 km. Das Risiko eines Windkraftanlagenbrands mit fehlender Eindämmungsmöglichkeit ist nicht hypo- thetisch, sondern durch Dutzende Fälle belegt.

## 3. Archäologische Schutzgüter und Bodendenkmäler

Das Plangebiet überlagert nach Angaben des Umweltberichts das eingetragene Boden- denkmal EU 090 – neuzeitliches Pingenfeld. Dabei handelt es sich um Relikte des Alt- bergbaus, die nicht nur denkmalrechtlich geschützt sind, sondern potenziell auch Alt- lasten oder Hohlräume enthalten.

- Eine vollständige kartographische Erfassung des Untergrunds liegt bislang nicht vor.
- Die Standfestigkeit des Untergrunds für Großfundamente (ca. 2.000 t) ist unklar.
- Bei unbeachteter Altbergbauproblematik drohen Setzungen, Senkungen oder Verlagerungen.

Solche Risiken sind in der Planung nicht berücksichtigt worden. Nach § 13 DSchG NRW ist jedoch bereits jede Beeinträchtigung eines Denkmals genehmigungspflichtig – die bloße Aufnahme in einen Windvorrangbereich ist daher unzulässig, solange keine denkmalschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist.

#### 4. Risikoabschätzung unzureichend – Vorsorgeprinzip verletzt

Die strategische Umweltprüfung stuft viele potenzielle Konflikte mit „geringfügig“, „ausgleichbar“ oder „nicht erheblich“ ein – mit dem pauschalen Hinweis auf späteres Micro-Siting. Diese Haltung widerspricht dem im Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzip (§ 15 BNatSchG).

Insbesondere in einem Gebiet mit:

- erdrutschgefährdeten Hanglagen,
- hochwassererfahrenem Talraum,
- hohem Altbergbauverdacht,
- potenziell nicht zugänglicher Lage für Lösch- und Rettungskräfte

dürfen mögliche Risiken nicht erst auf späteren Verfahrensebenen abgewogen werden. Der Regionalplan darf nur Flächen mit nachgewiesener technischer und rechtlicher Eignung aufnehmen – das ist hier nicht gegeben.

Die geplante Vorrangfläche KAL\_SCH\_02\_2 ist aus Gründen des vorsorgenden Bevölkerungsschutzes, des Bodendenkmalschutzes und der Brandsicherheit nicht genehmigungsfähig. Ich fordere daher:

1. die vollständige Streichung der Fläche KAL\_SCH\_02\_2 aus dem Regionalplan
2. die sofortige Durchführung einer Altbergbau-Untersuchung (Bergamt NRW)
3. eine Brandschutzbewertung und Risikoabschätzung durch unabhängige Stellen
4. die Berücksichtigung von Höhenlage, Retentionsverlust und Katastrophenerfahrungen im Rahmen der SUP

Mit freundlichen Grüßen,  
Klaus Mustermann

Wackerberg 1 • 53925 Kall